

Verein der Freunde und Förderer des Stammes Oesede Hl. Geist e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Verein der Freunde und Förderer des Stammes Oesede
Hl. Geist"
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den
Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der
jeweiligen Fassung.
2. Der Verein dient der Förderung der gemeinnützigen Jugendpflege durch Beschaffung von
Geldmitteln und Sachwerten für den Stamm Oesede Hl. Geist der Deutschen
Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), sowie der Unterstützung des Stammes Oesede Hl. Geist
in sozialen, politischen und kirchlichen Belangen oder dessen Gründung.
Verwirklicht wird dieses insbesondere durch
 - Beschaffung und Unterhaltung von Räumlichkeiten, Zelten, Werkzeugen,
Sportgeräten, Büchern und sonstigen für die Jugendarbeit notwendigen Sachen
für den Stamm Oesede Hl. Geist.
 - Finanzielle, selbstlose Unterstützung einzelner Mitglieder des Stammes Oesede
Hl. Geist, um ihnen die Mitgliedschaft und die Teilnahme an den Aktivitäten zu
ermöglichen.
3. Des weiteren ist es Aufgabe des Vereins, die Verbindung von Ehemaligen und Eltern des
Stammes Oesede Hl. Geist aufzubauen, zu begleiten und zu vertiefen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine
sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

**Verein der Freunde und
Förderer des Stammes
Oesede Hl. Geist e.V.**
Schillegassen 16
49124 GMHütte

Vorstand:
Dirk Strothmann (Vors.),
Martin Flaßpöhlner
Steuernummer:
65/270/08906

Vereinssitz:
Georgsmarienhütte
Vereinsregister:
Nr.110433 AG Osnabrück

Bankverbindung:
Konto: 5000 200 700
BLZ: 265 659 28
Volksbank GMHütte-
Hagen-Bissendorf e.G.

Internet:
www.dpsg-oesede.de
Mail:
foerdereverein@dpsg-oesede.de



§ 3 Verein und Stamm Oesede Hl. Geist der DPSG

1. Der Verein lehnt es ab, sich in die inneren Angelegenheiten des Stammes Oesede Hl. Geist der DPSG einzumischen.
2. Alle Maßnahmen des Vereins dürfen nicht den Entscheidungen des Stammes Oesede Hl. Geist der DPSG entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die sich von den Idealen des Pfadfindertums verbunden fühlen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Stammesvorstand des Stammes Oesede Hl. Geist der DPSG ist für die Dauer seines Amtes geborenes Mitglied des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
4. Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Verwaltungskosten erhoben. Über die Festsetzung oder Erhöhung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die geborenen Mitglieder des Vereins sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.
 - d) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.
 - e) Eine Ausschließung der in §4 Ziffer 2 dieser Satzung genannten Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.



§ 6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Protokollführer und 2 Beisitzern.

2. Wahl in den Vorstand

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

4. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Geschäftsführung;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, die Veranlassung der jährlichen Prüfung der Geschäftsbücher durch die auf der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, Erstellung eines Jahresberichts;
- f) Vorlage des Prüfberichts der Revisoren;
- g) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- i) Organisation und Durchführung eines jährlichen Wochenendes für die Mitglieder.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Protokollierung

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Die Mitglieder des Vereins erhalten je ein von jedem anwesenden Vorstandsmitglied unterschriebenes Protokoll der Sitzung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.



2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitglieder, von denen jedes eine Stimme besitzt, die nicht übertragbar ist.
4. Aufgaben
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl von zwei Vereinsmitgliedern, die keine Vorstandsmitglieder sind, zu Revisoren;
 - c) Entgegennahme des Haushaltsplans und des Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vorstandes im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - g) Behandlung und Beschlussfassung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.

5. Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - a) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet.
 - b) Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingebracht worden sind.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - d) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Sitzung zu vertagen.
 - e) Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist die Tagesordnung der wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Sitzung beizufügen. Die Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Protokollierung
Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,

Satzung



- die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit
Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Antragstellung
Der Antrag können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder stellen.
Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Beschlussfassung
 - a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins.
 - b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

1. Die Deutsche Pfadfinderschenschaft St. Georg (DPSG) Stamm Oesede Hl. Geist zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege

Oder, wenn vorstehendes nicht möglich ist, an

2. den Verein „Georgspfadfinder Oesede Hl. Geist e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege durch Unterstützung des Stammes Oesede Hl Geist der DPSG im Sinne dieser Satzung oder Neugründung eines Stammes der DPSG in Oesede.

oder, wenn die vorgenannten Verwendungsbestimmungen nicht durchführbar sind, an

3. die kath. Kirchengemeinde, in deren Gebiet der Verein seinen letzten Sitz hatte, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege durch Neugründung eines Stammes der DPSG in ihrem Gebiet.
Sollte innerhalb von 20 Jahren kein neuer Stamm der DPSG gegründet werden können, fällt das Kapital- und Sachvermögen der Kirchengemeinde für die Verwendung für die Jugendarbeit zu.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.2000 errichtet und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

In der vorliegenden Fassung geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2005, genehmigt vom Amtsgericht am 20.06.2007 (Vereins-Reg. Nr. 110433).